

Gemeinschaftlich begangene gefährliche Körperverletzung

BGH, Beschluss vom 30.6.2015 – 3 StR 171/15 (LG Mainz) – NStZ 2015, 584

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte führte den Nebenkläger und dessen Ehefrau, wie zuvor mit E abgesprochen, als „Lockvogel“ an einem Gebüsch vorbei. In diesem hielten sich E und ein weiterer Mittäter versteckt. Beim Passieren der Stelle sprangen E und der Mittäter unvermittelt aus dem Gebüsch um – wie von Anfang an geplant – den Nebenkläger zu berauben und dabei gegebenenfalls auch Gewalt anzuwenden. Während sich der weitere Mittäter entgegen der Absprache passiv verhielt, versetzte E dem Nebenkläger sofort einen Faustschlag und forderte die Herausgabe des mitgeführten Geldes. Der Angeklagte beteiligte sich an dem Angriff auf den Nebenkläger nicht eigenhändig. Vielmehr brachte er die Ehefrau des Nebenklägers, die fliehen wollte, zu Fall und drohte ihr „die Knarre“ zu zücken, wenn sie nicht liegenbleibe.

Das LG verurteilte den Angeklagten wegen räuberischer Erpressung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Die Revision führte lediglich zu einer Änderung des Schuldspruchs.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH stellt zunächst fest, dass die Beurteilung des LG, der Angeklagte müsse sich auch die Gewalthandlungen des E als Mittäter zurechnen lassen, keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen. Hierfür spreche insbesondere das festgestellte Eigeninteresse des Angeklagten am Erfolg der Tat. Indes ergeben die Feststellungen dem Senat zufolge nicht, dass der Angeklagte Mittäter einer gefährlichen Körperverletzung in Gestalt einer mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangenen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB war. Hierfür fehle es an der gemeinschaftlichen Begehungsweise im Sinne der Vorschrift. Diese Voraussetzungen, so der BGH, sind nur erfüllt, wenn der Täter und der Beteiligte bei Begehung der Körperverletzung einverständlich zusammenwirken. Daran fehle es jedoch, wenn sich mehrere Opfer – wie hier der Nebenkläger und seine Frau – jeweils nur einem Angreifer ausgesetzt sehen, ohne dass die Positionen ausgetauscht werden. In diesem Fall stünden dem jeweiligen Opfer die Beteiligten gerade nicht gemeinschaftlich gegenüber. Damit fehlt es den Richtern zufolge an dem Grund für die Strafschärfung des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Dieser liege in der erhöhten abstrakten Gefährlichkeit der Tat, weil einem Geschädigten mehrere Angreifer körperlich gegenüber stehen und er deshalb in seiner Verteidigungsmöglichkeit tatsächlich oder vermeintlich eingeschränkt ist.

Aus diesem Grund hält der BGH eine gemeinschaftlich begangene gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB mit Bezug auf den Nebenkläger nicht für verwirklicht. Der Angeklagte hat sich den Richtern zufolge vielmehr wegen einer mittäterschaftlichen einfachen Körperverletzung strafbar gemacht.

III. Problemstandort

Im Zentrum der Entscheidung steht die umstrittene Formulierung des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“. Vorliegend beschäftigt sich der BGH nicht mit dem klassischen Problem, ob dieser Wortlaut eine Mittäterschaft voraussetzt oder ob eine Begehung durch einen Gehilfen ausreicht. Vielmehr verneint der BGH in dieser Entscheidung die Anwendbarkeit des § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB obwohl sich der am Tatort anwesende Beteiligte eine Körperverletzung als Mittäter zurechnen lassen muss.